

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaus

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schäferstraße 28/30, Fernruf 914208. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 88, Kochstraße 32, Fernruf 176416. Postcheckkonto: Berlin 6708. Auszugspreis: 46 mm breite Millimeterseiten 17 Pf. Textanzeigen zum Preis 60 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 2721. Postscheckkonto: Berlin 62011. Erstellungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsschein: Ausgabe A monatlich RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0.75 zuzügl. Postheftgebühr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 30. Mai 1940

57. Jahrgang — Nummer 22

Reichseinheitsvorschriften durch Anordnung rechtsverbindlich geworden

Sortierung von Obst und Gemüse

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gab jetzt die Anordnung Nr. 17/40 betr.: Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse bekannt (siehe auch Seite 3 dieser Zeitchrift).

Die Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse bestehen für die hauptsächlichsten Erzeugnisklassen bereits seit langem als Empfehlung. Trotzdem sie als solche nicht zweckmäßige Vorschriften waren, wurden sie im Laufe der Zeit bereits zum allgemeinen Handelsbrauch.

Es war jedoch notwendig, diesem Handelsbrauch, nachdem er nunmehr feste Formen angenommen hatte und die einzelnen Bestimmungen konstant blieben, eine anordnungsmäßig verbindliche Form zu geben.

Es hat sich herausgestellt, daß in erster Linie die Preisbildung bei Obst und Gemüse nur durchführbar war, wenn ihr fest verbindliche Vorschriften über die Güte der einzelnen Erzeugnisse zugrunde liegen. Aus diesem Grunde wurden sowohl von verschiedenen Gartenbauwirtschaftsverbänden als auch einzelnen Preisbildungs- und Überwachungsstellen Anordnungen über die Güte bestimmter Erzeugnisse erlassen. Dies führte jedoch dazu, daß aus der ehemals einheitlichen Richtlinie eine Fülle verschieden lauernder Bestimmungen herausgegriffen und unabhängig voneinander in Kraft gebracht wurden. Dieser Zustand machte sich besonders bei dem über weite Teile des Reiches sich erstreckenden Verband der Börse bemerkbar.

Es kam des weiteren hinzu, daß durch die immer sichtbarer werdende Verknappung an Arbeitskräften viele der z. Zt. gültigen Bestimmungen nicht mehr durchführbar waren.

Die neue Anordnung mußte daher allen diesen Gesichtspunkten folgen und eine wesentliche Vereinfachung der Bestimmungen bringen, die auch unter den heutigen Verhältnissen eine reiblose Durchführung ermöglicht.

Während bisher die Sortierungsvorschriften mit den Börsevorschriften über die Verpackung gekoppelt waren, steht die neue Anordnung ausschließlich Sortierung, nicht jedoch Verpackungsvorschriften vor. Die legten wurden bewußt herausgelassen, da im Augenblick keine Gewähr dafür gegeben werden kann, die vorschriftsmäßigen Verpackungsmittel in ausreichender Zahl zu erhalten.

Die Anordnung gilt nach dem Wortlaut ihrer Biffer 1 für den Verkauf mit inländischen frischen, auch kühlgelagerten Obst und Gemüse.

Sie gilt also nicht für Auslandsmotive.

Wesentliche Bestimmungen enthalten die Biffer 1 und 2. Hierdurch wird die Kennzeichnung im einzelnen festgelegt. Besonders Biffer 2 enthält eine für die Sortierungsvorschriften völlig neue Bestimmung über die Kennzeichnung der Preisgruppen und Sorten bei Kernobst. Diese Bestimmung ist den Erläuterungen des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung bei Kernobst ge nauestens angepaßt.

nach denen lediglich die Hälfte der Kosten des verlorenen Verpackungsmaterials vom Kleinhandel berechnet werden konnte. Die gleiche Regelung gilt auch zur Abgeltung der Selbstkosten des Verschluß- und Frostschutzmaterials beim Verkauf von Ware in loser Schüttung.

Das Gewicht der Verpackung darf jedoch im berechneten Warenge wicht nicht mit enthalten sein, um eine doppelte Berechnung des Verschluß- und Frostschutzmaterials auszu schließen.

Der auch bisher nicht oder kaum übliche Brutto-

für Netto-Verkauf von inländischen Frischwaren und ausländischen unverpackt eingeführten Frischwaren ist durch diese neue Anordnung grundsätzlich verboten.

Auch diese Bestimmung hat ihren Grund darin, die Kosten des Materials nicht doppelt berechnen zu können.

Zweiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Anordnung können wie üblich in Strafe genommen werden.

Durch die Anordnung wurden sowohl die Bekanntmachung Nr. 16/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Abgeltung für Verpackungsmaterial wie auch alle Sonderregelungen der Gartenbauwirtschaftsverbände außer Kraft gesetzt.

Die Anordnung gilt daher mit ihrer Verkündung im gesamten Reichsgebiet.

Ordnung durch nationalsozialistisches Denken

Von Rudolf Sievert

Seitdem im Morgenraum des 10. Mai die Auf gabe von Anfang an gesamtpolitisch lag. Mag auch der Wille als mächtigster Förderer volkstümlicher Bewegungen und Entwicklungen militärische und vertragliche Abhängigkeiten abzuschaffen vermögen, so verträgt doch selbst der bärteste Wille, ja der glühendste Freiheitswillen eines Volkes dem Hunger gegenüber. Bedrogen der Soz. ewige Weisheit bleibt, daß „wer den Brustkorb eines Volkes in der Hand hat, auch die Freiheit dieses Volkes roßlos beherrscht“. Heute begreift ein jeder von uns die große Bedeutung, die diese Aussöhnung Darres vom Ziel der deutschen Agrarpolitik aus dem Jahre 1932 für die Gestaltung des Bauernums und die deutsche Ernährungswirtschaft gehabt hat. Wir können und heute eine andere Sinngabe unseres Arbeit am Boden kaum vorstellen. Denn aus ihr würden nicht nur die Maßnahmen zur Erhaltung des deutschen Bauernums, wie sie im Reichsbergsatz und im Reichsnährstandsgesetz verankert sind, geboren, sondern auf dieser Grundlage wuchs auch die Ordnung im Verkauf mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die uns noch innen die Kraft gab, Erzeugungsschäfte zu schlagen und damit den Blockade zu sichern, noch außen aber im Frieden die Voraussetzung schuf für eine neue Ordnung der Beziehungen der Völker Europas zu Deutschland auf der Grundlage eines geordneten Warenaustausches, der sich im Krieg als entscheidender Blodobedecker bewährt hat.

Auch in unserem zwar verhältnismäßig kleinen, aber doch bedeutenden Abschnitt Gartenbau kann die Fortsetzung nach reiblosem Einsatz nicht oft und eindeutig genug erhoben werden. Der Winter hat uns viel zu schaffen gemacht und in vielen Teilen des Reiches hat das verhältnistige Frühjahr nicht nur manche Hoffnung auf fröhliche Erträge enttäuscht, sondern auch vom Gesichtspunkt der Versorgung aus Verzögerungen mit sich gebracht, die sich später in einer gelegerten Nachfrage noch auswirken werden. Diese Nachfrage mag erfüllt werden. Jede zusätzliche Menge, die wir dem Boden abringen, hilft die Basis unserer Ernährung verbreitern und damit die Bödenkraft stärken. Zeigt müssen wir erfüllen, was wir jahrelang dem deutschen Volke versprochen haben, seine Ernährung auch dann sicherzustellen, wenn einmal die Zulieferer aus dem Ausland nicht so reichlich fließen.

Das ist die Grundlage unserer Arbeit, seitdem der Nationalsozialismus die Macht übernommen und R. W. Darre die Führung der deutschen Agrarpolitik, daß sich auch in der Ernährungswirtschaft in Kriege bedrohten, was im Frieden gestellt wurde. Es hat genau Kritik gegeben, die es nicht wahrhaben wollten, doch gerade die Ernährungswirtschaft ist ausschließlich auswärts habe noch den Erfordernissen eines um seine Freiheit kämpfenden und seine Freiheit unter allen Umständen wahren Volkes. In der Geschichte des Freiheitskampfes des deutschen Volkes aber wird der 1. Juni 1930 immer einen besonderen Platz eingeräumt, weil an ihm mit dem Auftakt des Führers an R. Walther Darré die Führung der Landwirtschaft in der NSDAP. zu übernehmen, der Führer der deutsche Agrarpolitik einem Mann anvertraute, der den Mut und das Wissen und die Tatkraft hatte, mit den althergebrachten Formen der Agrarpolitik ein für allemal zu brechen. Schon 1932 erklärte Darre: „In letzter Minute seien wir um und machen den Gedanken von Blut und Boden wieder zu dem, was er unseren Vätern gewesen ist, zum Ausgangspunkt unseres politischen Denkens und Wollens“. Indem er diesen Grundzäh zum Wesen seiner Agrarpolitik macht, löste er sie aus der Sphäre des rein bauernständisch-interessierten Denkens und machte die deutsche Agrarpolitik damit zu einem starken Edelstein der deutschen Politik überhaupt. Der deutsche Freiheitskampf kann sich deswegen auf eine gefestigte Grundlage stützen. Ein Blick über die Grenzen läßt uns das

Neue Regelung der Berechnung von Dauer- und verlorenen Verpackung

Verpackungsmaterial für Frischwaren

Durch die Anordnung Nr. 18/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, die für alle inländischen und solche ausländischen Frischwaren, die unverpackt werden, gilt wird die Berechnung des Verpackungsmaterials vom Erzeuger und andererseits vom Einführer (Importeur) bis zum Verbraucher geregt. Die Verpackung kann entweder aus Dauerpackmaterial, also mehrfach verwendbaren Gefäßen, oder aber verlorenen Verpackung, also nach einmaligem Gebrauch nicht mehr oder nur bei ganz sorgfältiger Behandlung nochmals gebrauchsfähigem Verpackungsmaterial bestehen. Während die verlorenen Verpackungsgefäße in der Anordnung gesondert aufgeführt wurden, gelten alle übrigen zur Verpackung von Obst und Gemüse benötigten Materialien, d. h. Alufen, Körbe u. dgl., als Dauerverpackung (siehe Seite 4).

Um einen gerechten Verbrauch der aus Holz hergestellten Verpackungsmittel zu gewährleisten, wurde bestimmt, daß die Mitglieder der Verteiler- und Verarbeitergruppe der Gartenbauwirtschaftsverbände sämtliches Verpackungsmaterial nach seiner Benutzung der Wiederverwendung zuzuführen haben. Das Verpackungsmaterial ist daher entweder an den Lieferanten oder eine von diesem bestimmte Stelle, das verlorenen Verpackungsmaterial grundlegend an die Sammelstellen der Alufabrikorganisation abzuliefern. Diese Organisation übernimmt das ihr angebotene Verpackungsmaterial, um es, soweit notwendig, auszubauen und der Wiederverwendung zuzuführen. Neben der Bestimmung, daß das Verpackungsmaterial zurückzugeben ist, steht das Verbot der Vermischung von Verpackungsmaterial aller Art. Wer also Verpackungsmaterial, wie es bisher leider vielfach blieb, zu neuemholz zerstört, macht sich auf Grund dieser Anordnung kraftig.

Für die Rückgabe des Dauerpackmaterials, das im Grundzäh unverzüglich nach Freimelden freigestellt zu verzögern ist, wurden Fristen festgesetzt, die bei leichtverderblichen Erzeugnissen 2 Wochen, bei weniger leicht verderblichen Erzeugnissen 4 Wochen, vom Tage der Abmeldung des verpackten Waren an, betragen. Diese Bestimmung geht davon aus, daß leichtverderbliche Ware im allgemeinen schneller verkauft wird, die Verpackungsmittel also eher frei werden als bei weniger verderblicher Ware, die soll über mehr oder weniger kurze Zeit auf Lager genommen wird. Höhere Gewalt sieht selbstverständlich die genannten Fristen außer Kraft. — Nun ist die Bestimmung, daß das Dauerpackmaterial freigestellt zu verzögern ist. Diese Bestimmung stellt den Handelsbrauch wieder her, der in der bisherigen Regelung best. Abge-